

Projektförderung Suchtprävention Schleswig-Holstein

Rahmenkonzept

ab 2024

1. Rahmenkonzept der Projektförderung Suchtprävention Schleswig-Holstein

Suchtprävention ist eine kommunale Leistung. Gleichwohl fördert die Landesregierung Suchtprävention in Schleswig-Holstein zusätzlich mit einem unterstützenden Betrag in Höhe von 11.500 Euro für alle Kreise und kreisfreien Städte.

1.1 Ursprünge – die früheren Multigelder

In Schleswig-Holstein hatte sich viele Jahren lang im Bereich der Suchtprävention eine finanzielle Förderung der sogenannten „Multiplikator*innen“ (Multis) bewährt.

Die Rückmeldungen der Einrichtungen zeigen, dass seit einigen Jahren ein Mangel an „Multis“ besteht. Die Corona-Pandemie hatte die Situation zudem noch verschärft.

Aufgrund des Fehlens von Multiplikatoren können etliche Einrichtung nicht an der Verteilung der Fördermittel partizipieren.

Aus diesem Grund wird das bestehende Konzept der Arbeit mit Multiplikatoren in der Suchtprävention an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

1.2 Allgemeine Informationen zum neuen Rahmenkonzept

Die Fördermittel für die „Multigelder“ der Landesregierung in Schleswig-Holstein zur Unterstützung der Suchtprävention betragen aktuell insgesamt 11.500 Euro für alle 15 Kreise und kreisfreien Städte.

Dieses Budget wird nun nicht mehr nur für abrechnungsfähige Multiplikatoren vorgehalten, sondern dieser Betrag wird stattdessen für Projektförderungen in der Suchtprävention zur Verfügung gestellt.

1.3 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigt sind öffentliche Einrichtungen und Träger der freien Wohlfahrts-
pflege in Schleswig-Holstein, die Schulveranstaltungen zur Suchtprävention in diesem
Bundesland anbieten.
- 2) Schulen sind von der Förderung ausgenommen.

1.4 Inhalte der Förderung

Förderfähig sind die Personal-, Fahrt-, und Sachkosten von Unterstützungspersonen der be-
antragenden Einrichtungen im Zusammenhang mit Präventionsveranstaltungen an Schulen
oder bei anderen Trägern oder Vereinen, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

- 1) Eine Doppelfinanzierung von Leistungen, die bereits durch die kommunalen Finanzie-
rungen der regionalen Träger vereinbart sind, ist ausgeschlossen.
- 2) Förderfähig sind zudem auch Sachkosten in Höhe der halben Personalkosten des be-
antragten Projekts.

Beispiele:

- Wenn eine regionale Präventionseinrichtung an einer Schule im Rahmen einer Projektwoche
zum Thema Suchtprävention beispielsweise ein Format „Poetry Slam zu Sucht“ für die Schü-
lerinnen und Schüler anbietet, so kann ein Musiker, ein Musikpädagoge oder eine andere kun-
dige Person als betreuende *pädagogische Kraft* oder Präventionskraft als Projektmittel aus
diesen Mitteln honoriert werden, wenn die Anbindung an die Präventionseinrichtung vor Ort
sichergestellt ist.

- Ehrenamtliche Unterstützer der Beratungseinrichtungen können nun bei einem Einsatz an
Infoständen auch mal ein Honorar als Projektmittel aus den Fördermitteln erhalten.

- Betroffene können bei Präventionsveranstaltungen in Schulen oder anderen Zusammenhän-
gen als 100% glaubwürdige Rollenmodelle eingesetzt und aus den Fördermitteln honoriert
werden, sofern sie nicht in einem Arbeitsverhältnis zu der beantragenden Einrichtung stehen.

- Die Erarbeitung von digitalem Content für Präventionsveranstaltungen ist förderfähig.

Wenn im Netzwerk der Präventionseinrichtungen engagierte Personen digitalen Content, wie beispielsweise „Kunulu-Mitmach-Aktionen“ für Präventionsveranstaltungen, digitale Angebote für die „Questo-App Prävention“ oder anderen Social-Media Content erarbeiten, kann diese Leistung als Projektmittel aus den Fördermitteln finanziert werden, auch wenn die Präventionsveranstaltungen mit diesen digitalen Modulen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

- weitere kreative Projektideen und Verwendungsmöglichkeiten des Budgets sind denkbar.

3. Formalia

Zusätzlich zu der vorhandenen kommunalen Finanzierung unterstützt das Land Schleswig-Holstein die Präventionsarbeit durch die Bereitstellung von einem festgelegten Betrag für die Honorare, Aufwandsentschädigung, Sachkosten und Reisekosten, um die Einsätze der beteiligten Personen in der Suchtprävention vergüten zu können. Dieser Betrag soll gleichmäßig auf alle Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein verteilt werden. Aktuell sind dies 766,- Euro pro Kreis.

3.1 Fristen und zeitliche Abläufe

1) Projektanträge sind vom **1.1. bis zum 28.02.** des Jahres einzureichen

(downloadfähiges Antragsformular auf der Webseite der LSSH).

Die Projektanträge der Akteure aus den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städte werden, bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen, von der LSSH für jeden Kreis oder kreisfreie Stadt bewilligt.

Es wäre hilfreich, wenn die antragsberechtigten Akteure der jeweiligen Kreise sich vorab zu ihren geplanten Anträgen untereinander in ihren Kreisen abstimmen.

Um dies zu erreichen, werden auf dem letzten Termin des Arbeitskreises Suchtprävention Schleswig-Holstein eines jeden Jahres die geplanten Anträge für das folgende Jahr noch einmal unter den beteiligten Akteuren besprochen und dann zum ersten Termin des Arbeitskreis Suchtprävention des Antrags-Jahres im Januar gemeinsam abgestimmt.

- 2) Einsparungen, Änderungen oder nicht verwendete Projektgelder müssen **bis zum 31.8.** des Jahres an die LSSH mitgeteilt werden. Die LSSH informiert über das Restbudget der nicht verbrauchten Projektmittel.
- 3) Budgets aus Einsparungen, Restmitteln und nicht abgerufene Mitteln der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte werden **ab 1.9.** des Jahres den Trägern erneut zur Verfügung gestellt. Alle beteiligten Träger können bis zum 14.9. des Jahres erneut Projektanträge stellen. Diese Mittel werden dann nicht mehr kreisweit, sondern landesweit ausgeschüttet.

3.2 Zuwendungsverträge

Nach Beantragung der Projektgelder wird ein zweifacher Zuwendungsvertrag zugesandt. Ein Exemplar verbleibt bei der zuwendungsempfangenden Einrichtung und ein Exemplar wird unterschrieben an die LSSH zurückgeschickt. Die Abrechnungsformulare sind auf der Webseite der LSSH zu finden.

3.3 Abrechnungsverfahren

Folgende Bedingungen sind festgelegt, damit die Förderung durch die Projektgelder über die LSSH ausgezahlt werden können:

- 1) Eine Doppelfinanzierung von Leistungen, die bereits durch die kommunalen Finanzierungen der regionalen Träger vereinbart sind, ist ausgeschlossen.
- 2) Förderfähig ist der Einsatz von Personen im Kontext von Präventionsveranstaltungen oder Infoständen und deren Fahrtkosten.
- 3) Sachkosten werden in der Höhe der hälftigen Personalkosten des Projekts gefördert.
- 4) Bis zum 31.1. des nächsten Haushaltsjahres muss die korrekte Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises mit einem kurzen, formlosen Projektbericht mit der LSSH abgerechnet werden.

3.4 Honorarhöhe

- Der regionale Träger entscheidet über die Vergütung der eingesetzten Kräfte und hat hier Trägerhoheit. Ein höherer als der bislang übliche Betrag kann plausibel sein, wenn ein oder mehrere Kriterien zutreffen:
 1. Besondere Zielgruppe (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Betrieb)
 2. Spezielle Themenbereiche (z.B. Gesprächsführung, moderne Designerdrogen, Glücksspiel, Essstörungen)
 3. Besondere pädagogische Qualifikation (z.B. geschlechtsspezifische Arbeit, Theaterpädagogik, Erlebnispädagogik, Medienpädagogik) oder fachliche Expertise.
- Fahrtkosten: 0,20 €/km. Im Einzelfall ist die Erstattung der Fahrkosten über die Kreisgrenzen hinaus gestattet, die Entscheidung liegt in der Hand der regionalen Träger.

3.5 Dokumentation

Die durchgeführten Präventionsveranstaltungen sind von der beantragenden Einrichtung in der Datenbank Dot.sys der BzGA zu hinterlegen, die die Präventionsaktivitäten in unserem Bundesland erfasst und abbildet. Bei Fragen zur Dokumentation mit Dot.sys können sich die Einrichtungen an den Landeskoordinator Dot.sys Herrn Malchow in der LSSH wenden.

3.6 Begleitender Arbeitskreis

Zur Einhaltung der Qualitätsstandards und zum gemeinsamen Ideenaustausch trifft sich eine Gruppe von Suchtpräventionsfachkräften regelmäßig im Rahmen eines Arbeitskreises, um die Entwicklungen der Projektförderung Suchtprävention Schleswig-Holstein zu besprechen, ggf. anzupassen und weiterzuentwickeln. Der Arbeitskreis wird von der LSSH geleitet.

Kronshagen, den 10.11.2023

Geschäftsführung LSSH e.V.